

Satzung
über den Abfallentsorgungsgebührentarif
vom 25.01.2021

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Herten hat aufgrund der erfolgten Delegation gem. § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 20.01.2021 aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S.916), in der aktuell geltenden Fassung;

- der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712/SGV.NW 610) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020, in der aktuell geltenden Fassung;

- des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV.NW.S.250/SGV.NW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 2017 (GV NRW 2017, S. 442), in der aktuell geltenden Fassung;

- des § 7 der Satzung für die Erhebung der Abfallentsorgungsgebühr vom 12. Oktober 2017
 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt

1. für die Restmüllbehälter bei 14-täglicher Abfuhr je

a)	80-L-Abfallbehälter	jährlich	223,00 EUR
b)	120-L-Abfallbehälter	jährlich	305,00 EUR
c)	240-L-Abfallbehälter	jährlich	551,00 EUR
d)	770-L-Abfallbehälter	jährlich	1.784,00 EUR
e)	1.100-L-Abfallbehälter	jährlich	2.460,00 EUR

Bei häufigerer Entsorgung erhöht sich die Gebühr um das entsprechend Vielfache.

2. für die Restmüllbehälter bei 4-wöchentlicher Abfuhr

a)	80-L-Abfallbehälter	jährlich	129,00 EUR
b)	120-L-Abfallbehälter	jährlich	170,00 EUR

3. für den Bioabfallbehälter

a)	120-L-Bioabfallbehälter	jährlich	31,00 EUR
b)	240-L-Bioabfallbehälter	jährlich	62,00 EUR

4. für einen von der Stadt Herten zugelassenen Abfallsack

5,00 EUR

5. für die Inanspruchnahme eines zusätzlichen Termins für die Sperrmüllabfuhr

60,00 EUR

6. für die Auslieferung, die Abholung und den Tausch von Restabfall- und Bio-behältern beträgt die Gebühr je Bestandsveränderung

a)	bis 240 Liter Gefäßvolumen	35,00 EUR
b)	für 770 und 1.100 Liter Gefäßvolumen	40,00 EUR

Werden gleichzeitig mehrere Behälter aufgestellt, abgeholt oder getauscht, bemisst sich die Gebühr nach dem getauschten Behälter mit dem größten Volumen.

7. für Anlieferungen auf dem Wertstoffhof

a)	Restabfall, bis 35 Liter	pro Einheit	2,50 EUR
b)	Restabfall, vgl. §1.4	pro Einheit	5,00 EUR
c)	PKW-Reifen	pro Stück	2,50 EUR
d)	Bauschutt (Beton, Ziegel, Fliesen), EAK 170107	pro Eimer pro Speisfass	2,50 EUR 5,00 EUR

§ 2

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif vom 2. Dezember 2019 außer Kraft.